Satzung

Wirtschaftsvereinigung Malente

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Wirtschaftsvereinigung Malente e.V." Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck einzutragen.
- 2) Sitz des Vereins ist Malente.

§ 2 Aufgaben

- Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Banken, Handel, Handwerk, Hotel- und Gaststättengewerbe, Versicherungen und sonstiges Gewerbe) sowie der freiberuflich tätigen mit dem Ziel, Malente als Wirtschaftsstandort attraktiv und wettbewerbsfähig zu halten.
- 2) Der Verein hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) die Interessen seiner Mitglieder im öffentlichen Leben, insbesondere gegenüber der Gemeinde Malente und ihren Organen sowie gegenüber sonstigen Behörden und Dienststellen zu vertreten,
 - b) die Mitglieder über kommunalpolitische Vorhaben zu informieren, insbesondere wenn dadurch die Interessen der Mitglieder berührt werden,
 - c) durch Vortragsveranstaltungen eine allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen,
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 4) Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person erwerben.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
 Wird der Antrag abgelehnt, kann binnen eines Monats schriftlich Widerspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4)

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder haben die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen jährlich im Januar zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

- 5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - 1) durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - durch Austritt. Dieser ist unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum 31. Dezember eines Jahres zulässig.
 Die Austrittserklärung hat in Textform an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu erfolgen;
 - 3) durch Ausschluss
 - a) bei Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts durch Strafurteil,
 - b) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds oder Einstellung dessen Betrieb,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
 - d) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der Ausschlussgrund ist konkret zu bezeichnen und zu begründen. Gegen die schriftliche Ausschlusserklärung kann das Mitglied Widerspruch erheben. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung der Ausschlusserklärung. Ist der Widerspruch verspätet eingelegt worden, hat ihn der Vorstand zu verwerfen. Anderenfalls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf ihrer nächsten Versammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Haushalt und Finanzen

- 1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Umlagen,
 - c) Erträgen des Vereinsmögens,
 - d) Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,
 - e) Projektmitteln der öffentlichen Hand,
 - f) zweckgebundenen Mitteln.

- 2) Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung regelt auch die Fälligkeit und Höhe der Beiträge. Innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss eines Geschäftsjahres ist über die Verwendung der eingenommenen Mittel sowie über das Vermögen durch eine Haushaltsrechnung Rechenschaft abzulegen.
- 3) Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.
- 4) Der Verein verfolgt seine Aufgaben nicht vorrangig gewinnorientiert.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand.

Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassiererin /dem Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.

3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu weitere Mitglieder als Beisitzer treten.

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 7 Mitgliederversammlung

Älljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher in Textform dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Der Mitgliederversammlung obliegen

- 1) Bestimmung einer die Versammlung leitenden Person
- 2) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer,
- 3) Entlastung des gesamten Vorstandes,
- 4) Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wiederwahl ist zulässig. Von den Vorstandsmitgliedern scheiden in jedem Jahr Mitglieder in der folgenden Reihenfolge aus

- a) in Jahren mit gerader Jahreszahl scheiden die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Kassiererin oder der Kassierer aus,
- b) in Jahren mit ungerader Jahreszahl scheiden die oder der Vorsitzende aus.
 - Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, so dass mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein auch das Amt eines Vorstandsmitglieds erlischt.
 - Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen.
- 5) Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern.
 - Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch eine oder einer jeweils ausscheiden muss.
- 6) Jede Änderung der Satzung,
- 7) Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- 8) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und der erforderlichen Umlagen,
- 9) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Vereinszwecken,
- 10) Auflösung des Vereins,
- 11).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe eines Grundes beantragt. Der erweiterte Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters. Die Wahl des Vorstands erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem Betroffenen oder Anwesenden gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss für die Wahl des Vorstands. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- 2) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- 3) Buchführung, Erstellen des Jahresberichts und der Haushaltsrechnung und Rechnungslegung gemäß § 5,
- 4) Beschlussfassung über die Aufnahme und als erweiterter Vorstand über den Ausschluss von Mitgliedern.
- 5) Zur Entlastung der Vorstandsgeschäfte können vom Vorstand besondere Vertreterinnen oder Vertreter gemäß

§ 30 BGB für folgende Bereiche bestellt werden:

- a.) Als Geschäftsführerin oder als Geschäftsführer für die Vertretung des Vereins nach außen und für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie/er ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
- b.) Für die laufenden Bankgeschäfte und ersichtlich laufenden Zahlungsverpflichtungen ein/e Bevollmächtigte/r, die/der bei erstmalig anfallenden laufenden Geschäften und bei einmaligen Bankgeschäften nur in Verbindung mit dem Geschäftsführer zeichnen darf.
 Verpflichtungen bzw. Zahlungen über € 10.000,00 für jeden Zahlungsfall bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Eine Personalunion der besonderen Vertreter zu a) und b) ist möglich.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei Bedarf durch die oder den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch deren Stellvertreterin oder Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat regelmäßig acht Tage vorher in Textform zu erfolgen, wobei eine Tagesordnung nicht angekündigt zu werden braucht.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vereinsmitgliedes den Ausschlag. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand können im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind.

Die Kassiererin oder der Kassierer sind verpflichtet, die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu führen sowie das Vereinsvermögen zu verwalten.

Über Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§9 Vermögen

- 1) Darlehen aus der Vereinskasse dürfen nicht gewährt werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Auslagen, unter Umständen auch angemessen pauschaliert, bleibt hiervon unberührt. Ein Ersatz von entstandenen notwendigen Auslagen bei besonderen Anlässen kann von der oder dem Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied bewilligt werden.
- 3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§10 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von € 5.000,00 für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über € 5.000,00 bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des gesamten Vorstandes.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Stand: 24.04. November 2024